



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Weisungen betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Emeritierte ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren werden auf das Datum ihres Rücktritts hin von sämtlichen Rechten und Pflichten bezüglich Forschung, Lehre und Administration entbunden.

² Sie können auf freiwilliger Basis weiterhin im Rahmen dieser Weisungen an der Universität tätig sein. Artikel 9 ist vorbehalten. *[Fassung vom 13.12.2022]*

Art. 2 Verbindung zur Universität

¹ Die Universität, die Fakultäten und die weiteren Einheiten sorgen dafür, dass die Verbindung zu den emeritierten Professorinnen und Professoren aufrechterhalten und gepflegt wird.

² Die Universität führt die Adressdaten der emeritierten Professorinnen und Professoren und unterhält die Kommunikation mit ihnen.

³ Die emeritierten Professorinnen und Professoren können ohne die Entrichtung einer Gebühr Mitglieder der Vereinigung der Alumni und Alumnae werden und von deren Vorzugsbedingungen profitieren.

Art. 3 Benützung der universitären Infrastruktur

¹ Die emeritierten Professorinnen und Professoren können ihre bisherige Email-Adresse grundsätzlich behalten. Voraussetzung ist eine tatsächliche Nutzung und die jährliche Bestätigung durch die Kontoverantwortlichen der Institute.

² Sie behalten den Zugang zu den Online-Datenbanken zur Weiterführung wissenschaftlicher Tätigkeit.

³ Emeritierte Professorinnen und Professoren können als Hörerinnen und Hörer an denjenigen Veranstaltungen der Universität Bern gebührenfrei teilnehmen, welche Auskultantinnen und Auskultanten gemäss den entsprechenden Regelungen offen stehen. Sie erhalten von der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung eine entsprechende Bescheinigung.

⁴ Die Fakultätsleitungen können emeritierten Professorinnen und Professoren auf Antrag der Institutsleitung das Benützen von Büroräumen, Labors und anderen Einrichtungen der Universität bewilligen, sofern die räumlichen Reserven der Fakultät dies zulassen, dies mit der Nachfolgeregelung vereinbar ist und damit ein Mehrwehrt für die Universität (z.B. in Form von Drittmitteln oder Lehre) verbunden ist.

Art. 4 Prüfungsrecht

¹ Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten können den emeritierten Professorinnen und Professoren das Prüfungsrecht mit Bezug auf Studierende, die sie (mit-)betreut haben, um höchstens ein Jahr verlängern.

² Vorbehalten bleibt die Erteilung von Lehraufträgen gemäss Art. 7 Abs. 2.

Art. 5 Dissertationen und Habilitationen

¹ Emeritierte Professorinnen und Professoren können Dissertationen und Habilitationen, die bereits vor der Emeritierung begonnen wurden, noch während maximal fünf Jahren nach ihrem Rücktritt betreuen.

² Emeritierte Professorinnen und Professoren können durch die Fakultätsleitungen als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Promotions- bzw. Habilitationsverfahren hinzugezogen werden.

Art. 6 Weiterführung des Titels

¹ Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren, welche ihre Tätigkeit an der Universität Bern infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze beenden oder vorzeitig in den Ruhestand treten, führen den Titel mit dem Zusatz „em.“ weiter.

² Dasselbe gilt für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren, die ihre Tätigkeit an der Universität Bern aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Invalidität) beenden.

Art. 7 Venia docendi und Lehrtätigkeit

¹ Die emeritierten Professorinnen und Professoren können ihre venia docendi weiterhin unentgeltlich und in Absprache mit der Fakultät ausüben.

² Die Fakultäten können für emeritierte Professorinnen und Professoren – entgeltliche oder unentgeltliche - Lehraufträge beantragen.

Art. 8 Drittmittelkredite

¹ Die Verfügungsberechtigung und Verantwortung für Drittmittelkredite sind spätestens auf den Zeitpunkt des Austritts aus der Universität an Angestellte der Universität zu übertragen. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind rechtzeitig mit der Geldgeberschaft zu regeln.

² Die Universitätsleitung kann in begründeten Fällen auf Antrag der Fakultät Ausnahmen bewilligen, insbesondere bei grossen und persönlichen Grants von Förderagenturen.

Art. 9 Anstellung nach Erreichen der Altersgrenze [Fassung vom 13.12.2022]

¹ Die Universitätsleitung kann ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren in begründeten Ausnahmefällen nach Vollendung des 65. Lebensjahres anstellen. Es besteht kein Anspruch auf eine Anstellung.

² Eine Anstellung nach Erreichen der Altersgrenze setzt ein übergeordnetes Interesse der Universität und besondere Umstände voraus, beispielsweise das Vorhandensein von speziellen Forschungsmitteln (z.B. ERC Advanced Grant) oder die Notwendigkeit, eine Position für einen absehbaren Zeitraum weiterhin durch eine bestimmte Person zu besetzen.

³ Beim Entscheid über eine Wiederanstellung sind die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses zu berücksichtigen.

⁴ Der begründete Antrag auf Anstellung nach Erreichen der Altersgrenze ist spätestens zwei Jahre vor der ordentlichen Emeritierung einzureichen. Er enthält das Einverständnis der Fakultät und detaillierte Angaben zur Finanzierung sowie den beabsichtigten Tätigkeiten.

⁵ Eine Anstellung nach Erreichen der Altersgrenze erfolgt

- a befristet grundsätzlich jeweils auf ein Jahr, höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres;
- b grundsätzlich in der Funktion als Dozentin I bzw. Dozent I;
- c in der Regel mit einem Beschäftigungsgrad von höchstens 50 Prozent eines Vollzeitpensums.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt per 1.2.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern vom 20. September 2007.

Bern, 21.01.2014 / 13.12.2022

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Änderung vom 13.12.2022, in Kraft am 01.01.2023